Deutscher Bundestag **Drucksache 16/238**

16. Wahlperiode 14. 12. 2005

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das am 2. September 2002 beschlossene und am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) sanktioniert gesetzlich das Preisbindungssystem für Bücher. § 7 Abs. 3 BuchPrG schreibt für Sammelbestellungen von Schulbüchern eine abschließende Rabattregelung fest, die Nachlässe gegenüber dem regulär vom Endabnehmer zu verlangenden Preis vorsieht. Die Gewährung des Sammelrabatts ist insbesondere davon abhängig, dass die Sammelbestellungen von Schulbüchern „überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden“ (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BuchPrG).

In einigen Ländern (z. B. Freistaat Bayern, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen) beteiligen sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler bereits an der Schulbuchfinanzierung bzw. ist eine künftige Beteiligung geplant. Die Schulbücher bleiben gleichwohl im Eigentum eines Trägers der öffentlichen Hand oder eines Beliehenen. Übersteigt der Gesamtanteil der seitens der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler zu leistenden Zahlungen 50 Prozent der Schulbuchkosten, würde der Sammelrabatt nach § 7 Abs. 3 BuchPrG entfallen. Auch eine Umwidmung der von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern vereinnahmten Gelder in öffentliche Haushaltsmittel hätte jedenfalls bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht zur Folge, dass die Schulbuchkäufe als „überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“ (§ 7 Abs. 3 BuchPrG) zu qualifizieren wären. Entfiele der gegenwärtige Rabattsatz zwischen 8 Prozent und 15 Prozent, könnten mit den insgesamt für Schulbuchkäufe zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend weniger Schulbücher angeschafft werden.

B. Lösung

Der gegenwärtige Rechtszustand ist im Hinblick auf die in einigen Ländern getroffenen Vorbereitungen zur Einführung einer Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler so fortzuschreiben, dass ungeachtet der privaten Mitfinanzierung der Preisnachlass für Schulbücher insgesamt erhalten bleibt. Der Sammelrabatt für Schulbuchbestellungen ist daher von dem bisherigen gesetzlichen Erfordernis abzukoppeln, dass die Finanzierung der Bücher überwiegend durch die öffentliche Hand zu erfolgen hat.

Die bisherigen Nachlassregelungen bleiben erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Länder und – in einzelnen Ländern – die Kommunen als Schulaufwandsträger ergeben sich durch die Gesetzesänderung keine unmittelbaren Kostenauswirkungen. Insbesondere bleiben die Preisnachlässe unverändert.

Für Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler entstehen durch die geplante Gesetzesänderung weder finanzielle Mehrbelastungen noch Einsparungen.

Schulbuchautoren, -herausgeber sowie -verlage und der Buchhandel müssen keine Umsatzeinbußen oder Einnahmeausfälle hinnehmen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 14. Dezember 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 816. Sitzung am 4. Dezember 2005 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

In § 7 Abs. 3 Satz 1 des Buchpreisbindungsgesetzes vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden“ durch die Wörter „die zu Eigentum der öffentlichen Hand oder eines Beliehenen angeschafft werden“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung

Die Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG) ist erforderlich, um eine Rechtsunsicherheit nach Umstellung der Finanzierungssysteme für Schulbücher in einigen Ländern bezüglich des Sammelrabatts für Schulbuchbestellungen nach § 7 Abs. 3 BuchPrG zu beseitigen.

In einigen Ländern (z. B. Freistaat Bayern, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen) beteiligen sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler bereits an der Schulbuchfinanzierung bzw. ist eine künftige Beteiligung geplant.

Die Formulierung „überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“ (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BuchPrG) verlangt, dass sich die öffentliche Hand mit mehr als der Hälfte der Gesamtkosten an der Finanzierung der Schulbücher beteiligt.

Um eine Rechtsunsicherheit über dieses Tatbestandsmerkmal zu beseitigen, soll sich der Sammelrabatt künftig auf sämtliche Modelle der Schulbuchfinanzierung erstrecken, in denen die öffentliche Hand oder ein Beliehener Eigentum an den Schulbüchern erwirbt. Die Höhe der von Privatpersonen erbrachten Finanzierungsquote bleibt für die Gewährung des Sammelrabatts unbeachtlich; Abgrenzungsschwierigkeiten werden hierdurch vermieden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel der Gesetzesinitiative, angesichts der in einigen Ländern getroffenen Vorbereitungen zur Einführung einer privaten Mitfinanzierung den gegenwärtigen Rechtszustand der Rabattgewährung für preisgebundene Schulbücher fortzuschreiben, und nimmt wie folgt Stellung:

A. Zum Gesetzesentwurf

1. Den mit dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) generell und mit der in § 7 Abs. 3 BuchPrG getroffenen Nachlassregelung für Schulbücher verfolgten Zielen kommt nach wie vor große Bedeutung zu. Die Bundesregierung hält es deshalb weiterhin für notwendig, das Buch nicht nur als Wirtschafts-, sondern auch als Kulturgut zu stärken und die Vielfalt der Verlags- und Buchhandelslandschaft in Deutschland zu erhalten. Nach ihrer Auffassung hat der mit der in § 7 Abs. 3 BuchPrG vorgeschriebenen Nachlassgewährung für Sammelbestellungen von Schulbüchern verfolgte Zweck – die Förderung des Kulturgutes Buch bei Verwendung an Schulen – einen hohen Stellenwert.

2. Die im Entwurf vorgeschlagene Abkopplung des Sammelrabatts für Schulbuchbestellungen von dem bisherigen gesetzlichen Erfordernis, dass die Finanzierung der Bücher überwiegend durch die öffentliche Hand zu erfolgen hat, dient der Verfolgung dieses Förderungszwecks. Dadurch werden die Preisnachlässe auch unter geänderten Rahmenbedingungen in den Ländern erhalten.

3. Die Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes kann Rechtsunsicherheiten nach Umstellung der Finanzierungssysteme für Schulbücher in einigen Ländern beseitigen, wenn sich der Sammelrabatt künftig auf sämtliche Modelle der Schulbuchfinanzierung erstreckt, in denen die öffentliche Hand Eigentum an den Schulbüchern erwirbt. Abgrenzungsschwierigkeiten werden dadurch vermieden, dass unbeachtlich bleibt, ob und in welcher Höhe Privatpersonen zur Finanzierung beitragen.

4. Mangels hinreichend gesicherten Zahlenmaterials zum deutschen Schulbuchmarkt können die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Verlage, Buchhandel und Verbraucher derzeit nicht exakt bestimmt werden. Die Bundesregierung regt daher an, diese Frage im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens näher zu untersuchen.

5. Die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Rabattberechtigten auf Beliehene bedeutet nach Einschätzung der Bundesregierung, dass nur solche natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts angesprochen sind, die nicht lediglich fiskalisch tätig sind, sondern hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob diese Beschränkung des erweiterten Kreises der Rabattberechtigten sinnvoll ist.

B. Weitere Anregungen

1. Aus Sicht der Bundesregierung sollte über den Gesetzesvorschlag hinausgehend erwogen werden, unter stärkerer Betonung bildungspolitischer Aspekte auch Privatschulen in die Nachlassregelung einzubeziehen.

2. Das geltende BuchPrG enthält Regelungen, die in der Praxis zu Problemen oder Auslegungsfragen geführt haben, die teilweise gerichtlich geklärt sind oder nach Einschätzung der Bundesregierung einer Abhilfe bedürfen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Gesetzesinitiative folgende Änderungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen:

   a) Kennzeichnungspflicht für Mängelexemplare in § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG

   „die auf Grund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als Mängelexemplare gekennzeichnet sind.“

   Begründung

   Die Regelung trägt dazu bei, einen missbräuchlich rabattierten Verkauf einwandfreier Ware als Mängelexemplare und eine Umgehung der Buchpreisbindung zu verhindern.

   b) Einführung einer Räumungsverkaufsklausel in § 3 Abs. 1 Nr. 5 BuchPrG

   „im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 30 Tagen begrenzten Räumungsverkaufs anlässlich der endgültigen Schließung einer Buchhandlung, sofern die Bücher aus den gewöhnlichen Beständen des schließenden Unternehmens stammen und den Lieferanten zuvor mit angemessener Frist zur Rücknahme angeboten wurden.“

   Begründung

   Beim Erlass des Buchpreisbindungsgesetzes wurde davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Möglichkeiten einer notwendigen Lagerbereinigung im Zuge der Schließung einer Buchhandlung durch Remissionen an die Verlage ausreichend sind. Diese Annahme hat sich jedoch nicht bestätigt. Die vorgeschlagene Regelung eröffnet deshalb in diesen Fällen unter engen Voraussetzungen einen rabattierten Abverkauf der Lagerbestände.

   c) Klarstellung des Wortlauts von § 8 Abs. 1 BuchPrG

   „Verleger und Importeure sind berechtigt, durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Buchausgaben aufzuheben, deren erstes Erscheinen länger als 18 Monate zurückliegt.“

Begründung

Die derzeitige Rechtslage stellt lediglich auf den Zeitpunkt der Herstellung der Druckauflage ab. Dies hat zur Folge, dass bei unveränderten Nach- oder Neudrucken sowohl eine nicht rabattfähige als auch eine rabattfähige Ausgabe desselben Titels gleichzeitig am Markt sein können. Mit der Neuregelung wird diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333